

## **Satzung vom 30.11.2007**

### **zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Speckhorn Ost - Kühlstraße - und - Flutstraße (Klarstellungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch BauGB und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Ergänzung (Ergänzungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Ortslage Speckhorn**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV Bl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S.498), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Bereiche Speckhorn-Ost - Kühlstraße - und - Flutstraße - und umfasst alle Grundstücke innerhalb der in der Planzeichnung eingezeichneten Geltungsbereiche. Die beigefügte Planzeichnung im Maßstab 1: 1500 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Satzung**

Zweck der Satzung ist die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Speckhorn Ost - Kühlstraße - und - Flutstraße - sowie die Einbeziehung der mit A 1 und A 2 gekennzeichneten Außenbereichsflächen zur Ergänzung in der Ortslage Speckhorn.

#### **§ 3**

##### **Zulässigkeit von Vorhaben**

Die Zulässigkeit von Vorhaben i. S. von § 29 BauGB innerhalb der gem. § 1 festgelegten Grenzen richtet sich nach § 34 BauGB und nach den Festsetzungen in § 4, 5 und 6.

#### **§ 4**

##### **Ergänzungsflächen**

Für die in der beigefügten Planzeichnung mit A 1 und A 2 dargestellten Teilbereiche werden gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Naturschutzrechtliche Regelungen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. mit § 1a Nr. 3 BauGB werden für die mit A 1 und A 2 gekennzeichneten Ergänzungsflächen folgende Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzt:

1. Auf den Eingriffsgrundstücken sind 10% des jeweiligen Baugrundstückes als Pflanzfläche zu gestalten. Diese Pflanzflächen von mindestens 3 m Breite bestehen aus einer 2 m breiten Anpflanzung und einem mindestens 1 m breiten Saum zum Freiraum. Die Anpflanzung ist in Form einer freiwachsende Hecke mit folgenden Eigenschaften anzulegen:

- Es sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Zur Auswahl ist eine Pflanzenliste mit der notwendigen Größensortierung beigelegt (Anlage 2).
- Die Hecke ist mindestens zweireihig anzulegen.
- Der Pflanzabstand beträgt mindestens 1x1 Meter. Die Pflanzen sind auf Lücke zu pflanzen.
- Es sind je 100 qm Pflanzfläche je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher anzupflanzen.
- Die Gehölze sind zu verankern und gegen Wildverbiss durch Schutzeinrichtungen zu sichern.
- Die Hecke darf nur durch schonende Pflegeschnitte im Wuchs zurückgesetzt werden.

Die Maßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Eintragung von Baulasten öffentlich-rechtlich zu sichern.

2. Für das Eingriffsgrundstück östlich der Kühlstraße (Flur 138, Flurstück 118) sind zusätzlich bei Wegfall der Eichen im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze je Eiche extern 3 Jungbäume als ergänzende Alleebäume an folgenden Straßen zu pflanzen: Speckhorner Straße, Nieberdingstraße, An der Mollbecke und Zum Rodelberg.

## § 6 Lärmschutzmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für die mit A1 und A2 gekennzeichneten Ergänzungsgebiete festgesetzt, dass die Außenfassaden von Aufenthaltsräumen und die Dächer über den zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen mindestens ein Bauschalldämmmaß  $R'_{wres}$  nach DIN 4109 Ausgabe 1989 von 35 dB aufweisen müssen. Die Fenster müssen der Schallschutzklasse 2 entsprechen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.